



SRRJ 251.001

Reglement über die Organisation und Benützung der Sporthalle Grünfeld

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) nachstehendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Benützung der Sporthalle Grünfeld sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen.

²Die Benützung der Sporthalle schliesst diejenige von dazu gehörenden Garderoben und Nebenräumen mit ein.

Art. 2

Grundsätze

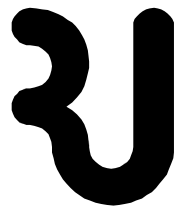
¹Die Sporthalle steht in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung.

²Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag den Vorrang. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung über die Benützung des regionalen Kurszentrums vom 20. Oktober 1992 mit dem Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen.

³Die Sporthalle steht neben der Schulnutzung Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung.

⁴Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

⁵Belegungen durch Privat-/Sonderschulen sind grundsätzlich gestattet.



Art. 3

Zuständigkeit

¹Die Vermietung obliegt dem Ressort Liegenschaften Sport Freizeit Tourismus.

²Der Stadtrat ist zuständig für die Bewilligung von

- nicht sportlichen Veranstaltungen und
- für den Erlass des Gebührentarifs.

³Er kann die Bewilligungskompetenz für weitere analoge oder ähnliche Anlässe an das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe delegieren.

Art. 4

Zeitliche Benutzung

¹Die zeitliche Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Sporthalle ist wie folgt gestattet:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Tagesbenützung (Montag - Freitag) | 07.00 - 17.30 Uhr |
| b) Abendbenützung (Montag - Freitag) | 17.30 - 22.00 Uhr |
| c) Wochenendbenützung (Samstag + Sonntag) | 07.00 - 22.00 Uhr |

²Das Verlassen der Anlage hat bis spätestens 22.30 Uhr zu erfolgen.

³Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.

Art. 5

Benützungseinschränkungen

¹An folgenden Feiertagen steht die Sporthalle nicht zur Verfügung:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Weihnachtstage (24. - 26. Dezember)

²Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus.

³Während der Zeit der Hauptreinigung sowie für Generalversammlungen und Sonderanlässe bleibt die Sporthalle geschlossen.



Art. 6

Benützungsbegehren

¹Benützungen für den Abend- und Wochenendbetrieb werden alljährlich aufgrund der Benützungsbegehren in einem Belegungsplan festgelegt.

²Die Nutzer für den Abend- und Wochenendbetrieb werden jährlich vom Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus zu einer Belegungskonferenz eingeladen, an welcher der Nutzungsbedarf ermittelt und die Zuteilungen abgesprochen werden.

³Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Kurse des kantonalen Amtes für Sport und der kantonal-st.gallischen Sportverbände, soweit diesen nach Art. 3 der Vereinbarung über die Benützung des Regionalen Kurszentrums vom 20. Oktober 1992 ein Vorrang zukommt
- b) Schuleigene Bedürfnisse (Tagesnutzung Montag - Freitag)
- c) Bedürfnisse des Berufs- und Weiterbildungszentrums BWZ Rapperswil (max. 1 Hallenteil)
- d) Ortsansässige Sportvereine
- e) Ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Turnen und Sport
- f) Übrige

⁴Als ortsansässig gelten Vereine, deren Aktivmitglieder zu mindestens zwei Dritteln in Rapperswil-Jona wohnhaft sind. Diese Regel gilt nicht für Sportmannschaften ortsansässiger Firmen.

Art. 7

Mindestzahl der Benützer

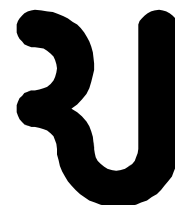
Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktiv Teilnehmende auf, so kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die zugeteilten Belegungseinheiten oder Teile davon anderweitig vergeben werden.

Art. 8

Verantwortliche Person

¹Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und dem Hallenwart vertritt.

²Jugendliche und Kinder dürfen die Sporthalle nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.



II. Benützungsvorschriften

Art. 9

Material und Geräte a) Benützung

¹Bewegliche Turngeräte, soweit sie nicht in Kästen verschlossen sind, stehen den Benützern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung dieser Geräte hat mit grosser Sorgfalt zu erfolgen und den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Hallenwart und Vereinswarte ist Folge zu leisten.

²Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden, Mattenwagen sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen.

³Ohne Bewilligung des Hallenwarts oder des Vereinswarts dürfen keine Geräte aus den Hallen ins Freie genommen werden.

Art. 10

b) Verbotene Materialien, Sportschuhe

¹Verboten ist die Verwendung von

- a) nicht hallentauglichen Sportschuhen
- b) eingewachsenen Bällen
- c) Harz
- d) Material, das auf dem Hallenboden Druckstellen oder Schäden hinterlässt.

²Sportausübende dürfen die Sporthalle und die hallenseitigen Zugänge zu den Garderoben nur mit gereinigten Turnschuhen (keine Nocken- oder Fussballschuhe) mit nichtabfärbender Sohle oder barfuss betreten.

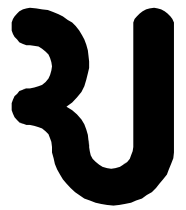
Art. 11

c) Vereinsmaterial

¹Für die Einlagerung von vereinseigenem Mobiliar und Geräten stehen den Vereinen teilweise reservierte Schränke zur Verfügung.

²Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenten in der Sporthalle nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hallen- oder Vereinswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.





Art. 12

d) Bodenabdeckung In der Regel ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen, auf Kosten des Veranstalters, die vorhandene Bodenabdeckung zu verlegen.

Art. 13

Technische Einrichtungen Das Ein- und Ausschalten der Regiekabine, der Lautsprecheranlage sowie der Matchuhr und der Teleskop-Tribüne haben ausschliesslich durch den Hallen- oder Vereinswart oder durch besonders instruierte und ermächtigte Personen zu erfolgen.

Art. 14

Festwirtschaft ¹Wird ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, so ist für Fremdbenutzer ein Gastgewerbepatent für einen Anlass erforderlich. Dieses ist beim Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu beantragen. Gleiches gilt für die Verkürzung der Schliessungszeit des Festwirtschaftsbetriebes.

²Das vorhandene Mobiliar ist nach Gebrauch zu reinigen und darf nicht aus der Halle entfernt werden. Für beschädigtes Mobiliar ist Ersatz zu leisten.

³Der jeweilige Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt die anfallenden Kosten.

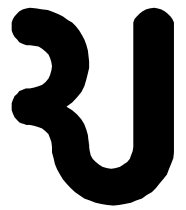
Art. 15

Reinigung ¹Der Veranstalter reinigt:

- a) das Office/Foyer bei Führung einer Festwirtschaft
- b) die Zuschauertribünen bzw. -bereiche bei Publikumsveranstaltungen

²Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benützten Räumen kann der Hallenwart die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten.

³Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist die Reinigung der benützten Räumlichkeiten Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten werden vom Hallenwart abgenommen.



Art. 16

Werbung

¹Die Organisatoren von Veranstaltungen können während deren Dauer auf den bezeichneten Flächen Werbung auf eigene Rechnung machen.

²Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 17

*Rauchen, Essen,
Trinken usw.*

¹Das Rauchen in sämtlichen Räumen ist untersagt.

²Das Essen und Trinken in den Hallen ist ebenfalls untersagt.

³Flaschen, Gläser und Dosen dürfen nicht in die Hallen und auf die Zuschauertribünen mitgenommen werden.

⁴Abs. 2 und 3 finden bei nichtsportlichen Veranstaltungen keine Anwendung.

Art. 18

Sicherheit

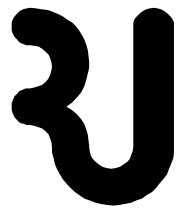
¹Bei publikumsintensiven Veranstaltungen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege und Ausgänge müssen frei gehalten werden.

²Der Benützer oder Veranstalter sorgt für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

Art. 19

Parkierung

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkierungsbereichen gestattet.



Art. 20

Haftung

¹Die Benützung der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt jede Haftung ab.

²Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hallen- oder Vereinswart zu melden.

³Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

⁵Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

Art. 21

Ausfall einer Veranstaltung

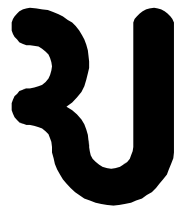
¹Fällt eine Veranstaltung oder andere Benützung aus, so ist der Hallen- bzw. Vereinswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

²Werden ausfallende Benützungen nicht fristgerecht gemeldet, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 22

Entzug der Benützungsbewilligung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Sporthalle ausschliessen.



III. Kosten

Art. 23

*Benützungstarif für
sportliche Zwecke*

¹Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Sporthalle unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzungen der Sporthalle erlässt der Stadtrat einen Benützungstarif.

Art. 24

*Benützungstarif für
nichtsportliche
Zwecke*

Die Benützung der Sporthalle für nichtsportliche Zwecke ist kostenpflichtig. Der Stadtrat entscheidet über Ausnahmen.

Art. 25

Spezielle Kosten

¹Wird bei nicht sportlichen Veranstaltungen eine Festwirtschaft geführt, so ist der Hallenwartaufwand zu entschädigen.

²Ausserordentliche Aufwendungen des Hallenwarts werden in jedem Fall verrechnet.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Organisation und Benützung der Sporthalle Grünfeld vom 23. Februar 1998 aufgehoben.

Art. 27

Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 15. Februar 2010

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum vom 8. April bis 17. Mai 2011 unterstellt.

Inkraftsetzung: 1. Juni 2011